

95  
DITEN

Daß wenn auch gleich eine  
Kriegs-Unruhe  
entstünde /

Der



andel

Zwischen dem

Königreich Preussen

Und

Srembden Nationen

Dennoch

Ein halb Jahr

frey bleiben sollte.

De Dato Königsberg / den 23. Maji 1725.

Königsberg

Gedruckt in der Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckerey.

**N**achdem der Kö-  
niglichen Preußi-  
schen Regierung hinterbracht worden/  
wasgestalt von übel-gesinneten Leuten aus-  
gesprenget sey/ als ob bey denen ißo obhan-  
denen Troublen / die Effecten derjenigen/  
so nach den Preußischen Landen / und in  
specie nach Königsberg und anderen  
Preußischen See-Städten handeln / con-  
fiscirt / oder wenigstens mit Arrest belegt  
werden würden / solches aber im Grunde  
falsch ist; Als werden alle und jede mit dem  
Königreich Preussen und dessen Handels-  
Städten/ als Königsberg / Memel / Til-  
sit &c. trafiquirende Frembde / hiemit und  
in

in Krafft dieses versichert / daß niemand mit  
seinen dahin destinirten / oder auch von da  
bringenden Retour- Waaren und Effecten  
im geringsten aufgehalten / am wenigsten  
aber dieselben mit Arrest belegt / oder gar  
confiscirt / sondern / wenn auch gleich einige  
Kriegs-Unruhe entstünde / der Handel den-  
noch Ein halb Jahr frey und ungehemmet  
bleiben / mithin so wenig dasjenige / was  
vor der Ruptur oder Kriegs-Declaration  
nach Königsberg / oder in die übrige Preuf-  
sische Städte und Dörter gebracht / als die-  
jenigen Effecten und Waaren / so Ein halb  
Jahr nach der Ruptur dahin gesandt / oder  
auch in der Zeit zur Retour zurück gebracht  
werden / einiger Confiscation oder Arrest

unter-

unterworffen seyn/ sondern gänzlich damit  
verschonet bleiben sollen/ gestalt denn auch  
bereits alle Königl. Bediente / denen dieses  
angehet/ sonderlich die beyhm Licent, Accise  
und Zoll befehliget worden / sich darnach  
allergehorsamst zu achten.      Signatum  
Königsberg/ den 23<sup>ten</sup> Maji 1725.



A. Dohna. D. v. Zettau. L. v. Ostau. J. E. v. Wallenrod.